

Sehr geehrte Leser*innen,

in der vierten Ausgabe unseres Newsletters]PUBLICity[- 360° des Jahres 2021 möchten wir Ihnen einen kleinen Einblick in die Arbeit und das Wirken unserer Geschäftsbereiche gewähren. Wir lassen das Jahr 2021 Revue passieren: Lesen Sie, welche spannenden Projekte, Neuerungen unserer Unternehmensstruktur und gemeisterte Herausforderungen uns in diesem Jahr begleiteten. Gleichzeitig nutzen wir die Gelegenheit und bedanken uns bei Ihnen für Ihr Vertrauen und die tolle Zusammenarbeit. Wir freuen uns schon auf ein spannendes Jahr 2022. Darüber hinaus haben wir Ihnen in dieser Ausgabe unseres Newsletters das Schwerpunktthema „Kommunale Straßen – Die Besonderheiten bei Bau und Bilanzierung“ aufgearbeitet. Die Schlagworte und Themen lauten Inventurbewertung, Aufteilung der Baukosten im Tiefbau sowie Straßenerhaltungsmanagement – Klassifizierung von Baumaßnahmen im doppischen Rechnungswesen. Für weiterführende Fragen zu diesen Themenbereichen wenden Sie sich gern an unseren Geschäftsbereich Haushalt und Rechnungswesen.

Lesen Sie mehr dazu in den folgenden Beiträgen und sprechen Sie uns bei Fragen gern an.

Mit weihnachtlichen Grüßen aus Dresden



Patrick Reich-Schellenberg
Geschäftsführung der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH



Norbert Nitschke
Geschäftsführung der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH

Inhaltsverzeichnis

Neues aus unserem Unternehmen	1
Unsere aktuellen Projekte	2
Ankündigung Webinare 2022 – Organisation, Personal und Digitalisierung	3
<u>Schwerpunkt Kommunale Straßen – Die Besonderheiten bei Bau und Bilanzierung</u>	
Gastbeitrag: Inventurbewertung.....	4
Straßenerhaltungsmanagement – Klassifizierung von Baumaß- nahmen im doppischen Rechnungswesen	6
Aufteilung der Baukosten im Tiefbau.....	10
Neuer Themenschwerpunkt bei der B & P Management- und Kommunalberatung – Wirtschaftlichkeit im Fokus.....	11
Jahresrückblick 2021 aus dem Geschäftsbereich Kalkulation.	12
Rückblick der Abteilung Haushalt und Rechnungswesen auf das Jahr 2021	15
Rückblick der Abteilung Organisation, Personal und Digitalisierung auf das Jahr 2021	16
So erreichen Sie uns.....	17
Impressum	17

Neues aus unserem Unternehmen

Fröhliche Weihnachten und einen erfolgreichen Rutsch ins neue Jahr!

Die Pandemie hat uns getroffen, aber auch gestärkt und bei uns - trotz oder vielleicht gerade wegen der vielen Beschränkungen - enorme kreative Kräfte freigesetzt. Nie waren Online-Angebote bunter. Nie waren die Möglichkeiten, digital zu arbeiten und sich über das Internet zu vernetzen, besser. Mit gemeinsamer Kraft haben wir alle Herausforderungen gemeistert und das Beste aus der Situation herausgeholt.

Jetzt ist es Zeit, sich etwas zurückzulehnen, sich über das Erreichte zu freuen und das vorweihnachtliche Geschehen trotz aller Hürden zu genießen.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesem nicht ganz einfachen Jahr danken wir Ihnen herzlich. Mögen Sie während der Festtage den Fokus ganz bewusst auf die Dinge richten, die das Leben schön, reich und lebenswert machen und Sie zudem mit Zuversicht und Optimismus ins neue Jahr starten!

Wir wünschen Ihnen ein hoffnungsvolles und schönes Weihnachtsfest und für 2022 alles Gute. Bleiben Sie gesund und denken Sie immer daran: Jede Krise birgt auch die Chance in sich, etwas zum Besseren hin zu verändern! Schon jetzt freuen wir uns auf eine Fortsetzung unserer Zusammenarbeit!

Unsere aktuellen Projekte



Wirtschaftlichkeitsanalyse Rettungsdienst

In diesem Jahr führten wir erfolgreich eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Ausgestaltung des bodengebundenen Rettungsdienstes eines Landkreises im Land Brandenburg durch. Als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes müssen die Landkreise in Brandenburg die flächendeckende Versorgung sicherstellen. Nach dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg können die Träger unter bestimmten Voraussetzungen die Vollzugsaufgaben für fünf bzw. maximal zehn Jahre übertragen. Aufgrund des Fristablaufs wurden anhand des Leitfadens für die Erstellung kommunaler Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Möglichkeiten der Durchführung in Eigenregie untersucht und eine entsprechende Handlungsempfehlung abgeleitet.

+++

Kalkulation einer Tourismusabgabe

Im Jahr 2021 durften wir eine Kalkulation der Tourismusabgabe in einer Stadt begleiten. Dabei erarbeiteten unsere Geschäftsbereiche „Kalkulation“ und „Tourismus“ Lösungen für die Herausforderungen bei der Berechnung dieser Abgabe. Vor allem die Einteilung der Unternehmen in die so genannten Vorteilsgruppen und die Gewichtung der Vorteileinheiten, nach denen die Tourismusabgabe bemessen wird, erforderte die konstruktive Zusammenarbeit der Bereiche. Die Kalkulation konnte zum Ende des Jahres abgeschlossen werden, sodass das Ergebnis im Jahr 2022 den Gremien unseres Auftraggebers vorgestellt werden kann.

+++

Planung von Steuererträgen und Zuweisungen im kommunalen Haushalt

Die Haushaltsplanung fokussiert sich nicht selten auf das aktuelle Haushaltsjahr sowie die Planung der Auszahlungen bzw. Aufwendungen, während der mittelfristige Planungszeitraum sowie die Planung der Einzahlungen bzw. Erträge vernachlässigt wird. In den Planungen wird den Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen und Umlagen – also den entscheidenden Positionen der Ertrags- und Aufwandsseite – oft zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Um diese Lücke zu schließen und die Planungsqualität zu erhöhen, hat die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH ein Planungstool entwickelt, welches eine zuverlässige Planungsgröße im Hinblick auf die Steuereinnahmen, Zuweisungen und Umlagen bietet. Auch für die Haushaltsplanung 2022 konnten wir so bereits unsere Mandanten in Sachsen unterstützen.

Wirtschaftlichkeits- und Standortuntersuchung einer Kindertageseinrichtung

Nachdem wir eine Stadt in Sachsen bereits mit einer umfassenden Bedarfsprognose für die Bereiche Kindertagesstätten und Hort unterstützt haben, konnten wir diese auch bei der weiteren Planung der Einrichtungsstruktur in Form einer Wirtschaftlichkeits- und Standortuntersuchung unterstützen. Diese Untersuchung bietet nunmehr eine Entscheidungsgrundlage bzgl. der Frage Sanierung oder Neubau sowie bei der Wahl eines geeigneten Standortes. Dabei konnten wir auch einen in diesem Bereich erfahrenen Architekten als unserer Kooperationspartner mit in das Projekt einbeziehen.

+++

Erstellung eines Erholungsortentwicklungskonzeptes für eine sächsische Gemeinde

Im November 2021 sind wir mit der Erstellung eines Erholungsortentwicklungskonzeptes für eine sächsische Gemeinde beauftragt worden. Dieses soll den Entscheidungsträgern, touristischen Betrieben und Akteuren sowie Bürgern als Orientierungshilfe und Leitfaden für die weitere touristische Entwicklung dienen. Das Konzept ist ein wichtiger Bestandteil des gesetzlich vorgeschriebenen Prädikatisierungsantrages zum „Staatlich anerkannter Erholungsort“, den die Gemeinde im nächsten Jahr beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) stellen möchte. Wir werden die Arbeit mit einer tiefgründigen Ist-Analyse zur Erstellung einer Entwicklungsbilanz beginnen und freuen uns schon jetzt sehr auf die gemeinsame Zusammenarbeit und den regen Informationsaustausch innerhalb der Projektleitungsgruppe sowie mit interessierten Akteuren.

+++

Projektabschluss Betreibermodelle für einen Zweckverband

In diesem Jahr evaluierten wir für die Anlagen eines im Bereich Tourismus tätigen Zweckverbands Betreibermodelle. Im ersten Schritt setzten wir uns mit der zukünftigen Betreibung einer Hafenanlage infolge der Erweiterung um ein Multifunktionsgebäude und einen Campingplatz auseinander. Während der Zweckverband unsere Handlungsempfehlung umsetzte, wurde im zweiten Schritt die Betreibung eines zukünftigen Ferienhausgebiets untersucht. Insbesondere die Möglichkeiten der öffentlichen Hand zur wirtschaftlichen Betätigung wurden überprüft. Das Projekt wurde in diesem Jahr erfolgreich abgeschlossen und wir blicken auf eine spannende Zusammenarbeit zurück.

Ankündigung Webinare 2022 – Organisation, Personal und Digitalisierung

Die vergangenen zwei Jahre waren besonders geprägt vom Pandemiegeschehen, dennoch gab es zahlreiche Themen, die Sie und damit auch uns darüber hinaus beschäftigt haben. Um trotz der Kontaktbeschränkungen mit Ihnen in den fachlichen Austausch zu kommen, haben wir seit Anfang des Jahres kostenlose Webinare zu unterschiedlichen Themenstellungen durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf der Behandlung von aktuellen Schwerpunkten und der leichten Zugänglichkeit für alle Teilnehmenden.



Auf Grund der durchweg positiven Resonanz und einer hohen Nachfrage, haben wir uns zur Fortsetzung der Webinarreihe im kommenden Jahr entschlossen. Dazu möchten wir Ihnen nun vorab eine kurze Vorschau geben:

Wir richten uns dabei thematisch an unseren methodischen Ansätzen und den Wirkprinzipien zwischen Organisation, Personal und Digitalisierung aus. Aus dem Handlungsfeld Organisation erwarten Sie insbesondere Inhalte zu effizienter Verwaltungssteuerung mit Prozessmanagement, zum Risikomanagement mit (Tax) Compliance im Kontext des § 2b UStG und der Gestaltung des „Arbeitsplatz der Zukunft“ im öffentlichen Dienst.

Im Handlungsfeld Personal wird es vorrangig um das Personalcontrolling, die Verknüpfung von Stellen und Prozessen, sowie Stellenprofile in kommunalen Einrichtungen (z. B. Bauhof) gehen. Für das Handlungsfeld Digitalisierung können Sie sich auf fachliche Informationen rund um den Umgang mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG), dem IT-Servicemanagement oder dem prozessorientierten Anforderungsmanagement freuen.

Wir freuen uns bereits jetzt auf Ihre Teilnahme und den fachlichen Austausch. Sollten Sie weitere Anregungen zu Themen haben, kommen Sie gerne auf uns zu!

Die Termine finden Sie zu gegebener Zeit auf unserer Homepage unter der Rubrik „Schulungen“ oder Sie erhalten eine Einladung mit Zugangslink per Mail. Sollten Sie Interesse haben und keine Einladung verpassen wollen, melden Sie sich einfach bei uns unter kanzlei@bup-kommunalberatung.de und wir informieren Sie über alle anstehenden Webinare.

Unsere Webinare aus dem Jahr 2021 können Sie gern hier noch einmal nachverfolgen:

Webinarreihe 2021 – Organisation, Personal und Digitalisierung

Eckart Hagenloch
Abteilungsleiter



Schwerpunkt Kommunale Straßen – Die Besonderheiten bei Bau und Bilanzierung

Inventurbewertung

Gastartikel der Firma LEHMANN + PARTNER GmbH aus Erfurt, welche mit modernster Technologie alle relevanten Informationen als Straßengutachter erfassen und bewerten.

Gefühlt haben die Kommunen im Freistaat gerade erst ihre Eröffnungsbilanz im Zuge der Doppikeinführung abgeschlossen (und im besten Fall diese auch ohne einschränkenden Prüfvermerk bestätigt bekommen) und nach und nach wurden oder werden mit großem Aufwand die folgenden Jahresabschlüsse aufgearbeitet.

Doch die nächste große Herausforderung wartet bereits, denn der Turnus für die (erste) Inventurbewertung ist bei den meisten sächsischen Verwaltungen erreicht. Zwar hat der Freistaat das Zeitfenster von ursprünglich fünf Jahren auf zehn Jahre umgestellt (für körperlich unbewegliche Vermögensgegenstände) und damit den Kommunen und Landkreisen etwas Luft verschafft. Doch die wesentlichen Arbeiten und Datenerhebungen für die erstmalige doppische Bewertung erfolgten in Sachsen größtenteils zwischen 2009 und 2012 und damit sind die zehn Jahre tatsächlich erreicht. Einige Kommunen haben sich dem Thema bereits angenommen und ihre erste Inventurbewertung erfolgreich abgeschlossen, doch den meisten Verwaltungen steht diese Aufgabe noch bevor. Und mit der Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes muss parallel eine weitere, mindestens genauso anspruchsvolle Aufgabe bewältigt werden. Für den Bereich Straße bzw. Infrastruktur ergeben sich in diesem Zusammenhang jedoch auch Chancen und Synergien.

Im Nachfolgenden soll aus den Erfahrungen bereits abgeschlossener Inventurbewertungen Hinweise und Ansätze, aber auch interessante Erkenntnisse kurz erläutert werden.

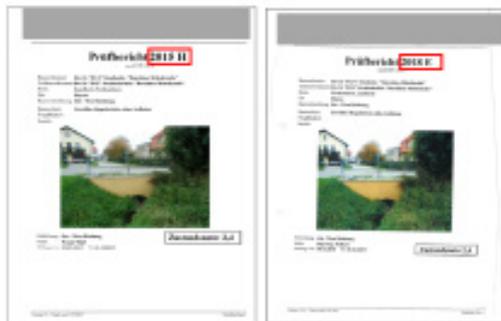
Ziel und Gegenstand einer Inventur

Eigentlich scheint die Inventur ein klassisches Thema für die Finanzverwaltung zu sein, geht es doch um die Überprüfung der Vermögenswerte. Wie aber auch schon bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz kann das für den Bereich Straße schon allein aus fachlichen Gründen kein ausschließliches Kämmereithema sein. Vielmehr ist hier wieder das gemeinsame fachübergreifende Zusammenarbeiten zwischen Bauverwaltung und Finanzverwaltung gefragt. Eine der Herausforderungen dabei sind die unterschiedlichen Fachanwendungen, die im Regelfall keine Schnittstellen zueinander haben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, zunächst die Fachanwendung der Bauverwaltung zu aktualisieren um anschließend die gewonnenen Erkenntnisse auch buchhalterisch umsetzen zu können. Die Inventur sollte auch dafür genutzt werden, in beiden Systeme die aktuellen Daten zu führen und, soweit möglich, diese zu homogenisieren. Dies gilt z. B. auch für die Vermögenswerte, die nach der Eröffnungsbilanz in der Anlagenbuchhaltung fortgeführt wurden. In der Realität finden diese Informationen selten eine Berücksichtigung in der Fachanwendung der Bauverwaltung. Sind sowohl Finanzverwaltung als auch Bauverwaltung auf dem gleichen aktuellen Stand, vereinfacht das die Zusammenarbeit und Kommunikation und nicht zuletzt auch die Prüfung der Inventurbewertung durch die örtliche Prüfung.

Im Wesentlichen werden bei der Inventurbewertung für die Infrastruktur die gleichen Komponenten analysiert wie bei der Eröffnungsbilanz:

- Der Straßenkörper inkl. Aufbauten
- Straßenmobiliar/Straßenausstattung, welches bereits einen eigenständigen Vermögenswert darstellt wie z. B. die Straßenbeleuchtung
- Ingenieurbauwerke (Brücken, Durchlässe, Stützmauern)

Je nach Örtlichkeit und Struktur der jeweiligen Verwaltung können die Bauwerke einen beträchtlichen Anteil des Infrastrukturvermögens ausmachen, jedoch ist die Anzahl und damit der Aufwand für die Inventurbeurteilung fast schon überschaubar. Wird die turnusmäßige Bauwerksprüfung (nach DIN1076) eingehalten, liegen i. d. R. aktuelle Informationen zur Beschaffenheit der Bauwerke vor, die für eine Folgebewertung hervorragend geeignet sind.



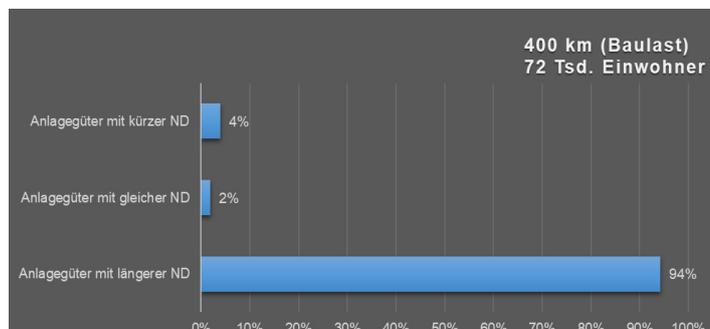
Für die Straßen und deren Ausstattung sind allein aufgrund des Umfangs keine entsprechenden Daten zu erwarten bzw. liegen diese erfahrungsgemäß nicht bzw. nur für Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen vor. Vielmehr entsteht aktuell erst durch die Inventur ein gewisser Druck für die Aktualisierung dieser Daten. Die erneute Einschätzung des Straßenzustands kann durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort durch qualifiziertes Personal erfolgen, z. B. Mitarbeiter*innen aus dem städtischen Bauhof (sogenannte Straßenbegehung). Eine Alternative kann eine Straßenbefahrung sein (Fotodokumentation, standardisierte Bewertungsverfahren, teilweise hochpräzise Messtechnik). Die Wahl der Erfassungsmethodik ist abhängig von den personellen und finanziellen Möglichkeiten der Verwaltung, aber auch den strukturellen Rahmenbedingungen. Bei beiden Erfassungsmethoden ergeben sich Synergieeffekte für die Bauverwaltung.

Was ist bei der Inventur zu beachten

- ✓ Die Bewertungsgrundsätze aus der Erstbewertung müssen berücksichtigt werden.
- ✓ Die Zusammensetzung und Definition der Anlagegüter sollte sich an der Struktur der Eröffnungsbilanz mindestens orientieren, nach Möglichkeit identisch sein. (Beispielbild)
- ✓ Die sachliche Richtigkeit ist zu gewährleisten und ggf. zu überprüfen. Sind z. B. nachträglich (nach der Eröffnungsbilanz) aktivierte Vermögensgegenstände korrekt abgebildet und entsprechen diese der Struktur der EÖB bzw. wie im Bewertungshandbuch vorgesehen.
- ✓ Die Inventur muss die Vollständigkeit der Vermögensdaten gewährleisten, alle Vermögensgegenstände sind bilanzseitig zu erfassen.
- ✓ Veränderungen durch z. B. (Um)Widmungen bzw. Übertragungen von Dritten (Erschließungsgebiete) sind in den Bestand aufzunehmen. Hier ergeben sich Synergien aus Aktualisierung und Bereinigung der Straßenbestandsverzeichnisse.
- ✓ Die Kontrolle der Restnutzungsdauern ist ein wesentlicher Bestandteil der Inventurbewertung. Es ist zu überprüfen, inwieweit die jährliche Abschreibung den bisher entstandenen Werteverzehr korrekt abgebildet und ob darüber hinaus Anpassungen im Wert erforderlich sind. Liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, die nicht über die bisherige Abschreibung abgebildet ist, muss diese in Form einer Sonderabschreibung je Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt der Inventurbewertung bzw. zum entsprechenden Jahresabschluss berücksichtigt werden.
- ✓ Die Einschätzung muss nachvollziehbar erfolgen und einer Prüfung durch eine Dritten gewährleistet sein.

Mittlerweile lassen sich einige grundsätzliche Aussagen aus den ersten Inventurbewertungen ableiten.

So wird unabhängig von den Besonderheiten jeder einzelnen Kommune deutlich, dass die Mehrzahl der Straßen die idealisierte Nutzungsdauer (in Sachsen i. d. R. 30-40 Jahre) mindestens erreichen.



Ursächlich für eine dauerhafte Wertminderung sind vor allem:

- ✓ Aufgrabungen z. B. durch Versorgungsträger
- ✓ Unzureichend dimensionierte Bauweisen bezogen auf das aktuelle Verkehrsaufkommen
- ✓ Unterlassene Instandsetzungsmaßnahmen

Für die Kommunen im Freistaat zeichnet sich im ersten Turnus der Inventurbewertungen eine einigermaßen solide Tendenz ab. Der Anteil der erforderlichen Wertanpassungen fällt aktuell (noch) moderat aus, was u. a. mit der hohen Bautätigkeit in den Jahren 1990-2005 zu erklären ist. Die zeitlich komprimierte Bautätigkeit birgt allerdings auch die Gefahr, dass viele Straßen zum gleichen Zeitpunkt akut sanierungsbedürftig werden und dies zu einer personellen und finanziellen Bewährungsprobe für die Verwaltungen werden könnte.

2009



2019



Steve Szatmári-Zink (Dipl.-Wirt.Ing. (FH))
Fachbereichsleiter Kommunal/Projektleiter
LEHMANN + PARTNER GmbH

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Firma LEHMANN + PARTNER GmbH:

<https://www.lehmann-partner.de/>



Straßenerhaltungsmanagement – Klassifizierung von Baumaßnahmen im doppischen Rechnungswesen

Mittlerweile sind weitgehend die Eröffnungsbilanzen der Kommunen aufgestellt und geprüft, die in Bundesländern liegen, bei denen die Doppik verbindlich eingeführt werden musste. Die nächste Mammutaufgabe war und ist die Erstellung der Jahresabschlüsse der einzelnen Haushaltsjahre.

Während die Geschäftsbuchhaltung in den laufenden Haushaltsjahren weitgehend reibungslos in den Kammereien aufgearbeitet werden konnte, stellte insbesondere die Anlagenbuchhaltung die Finanzverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen. Schwerpunktmäßig sind folgende Sachverhalte sowohl in den Haus-

haltsplänen als auch in den Jahresabschlüssen hinsichtlich des Umgangs in der Anlagenbuchhaltung zu würdigen:

- Veränderungen des beweglichen Vermögens,
- Grundstückszu- und -abgänge,
- Baumaßnahmen an Gebäuden,
- Straßenbaumaßnahmen.

Die Veränderungen im Infrastrukturvermögen nehmen dabei eine herausragende Bedeutung ein. Dies liegt sowohl an dem hohen prozentualen Anteil des Infrastrukturvermögens am gesamten Anlagevermögen (rd. 60 %¹), der erheblichen Investitionsvolumen (25 % des gesamten Investitionsvolumens entfielen 2020 auf Verkehrsinfrastruktur²), des steigenden Anlagenabnutzungsgrades (in den Eröffnungsbilanzen bei rd. 42 %, nimmt jedoch in den folgenden Jahresabschlüssen zu³) und des daraus resultierenden Investitionsrückstandes⁴.

In den ersten Jahren nach der Doppik-Einführung wurden noch weitgehend die Festlegungen der Kamealistik angewendet. Dies betraf sowohl den Umgang mit Baumaßnahmen in der Haushaltsplanung und der damit verbundenen Definition von Investitionsmaßnahmen und Erhaltungsaufwendungen als auch im Jahresabschluss und den erforderlichen Festlegungen zur Aufteilung von Baukosten und Nutzungsdauern.

Während Regelungen zum Umgang mit Investitionsmaßnahmen beim beweglichen Vermögen, Grundstücksverkehr und Baumaßnahmen an Gebäuden aus dem privatwirtschaftlichen Handels- und Steuerrecht vorliegen oder abgeleitet werden können (z. B. Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen zur Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden (BMF v. 18.07.2003 - IV C 3 - S 2211 - 94/03 BStBl 2003 I S. 386)) liegen keine einheitlichen und verbindlichen Vorgaben zum Umgang mit Baumaßnahmen im Infrastrukturvermögen vor.

Dies gibt den Kommunen einen weitreichenden Ermessensspielraum, eigene Festlegungen zu treffen. Jedoch stellt es die Verwaltungen auch vor große Herausforderungen. Keine gemeinsame Sprache zwischen den Mitarbeiter*innen der Tiefbauverwaltung und der Finanzverwaltung, mangelnde praktische Beispiele aus denen die Kommunen aus der Vergangenheit Vorgaben ableiten können und keine einheitlich festgelegten Prozesse sind die Ursachen für fehlende Standardisierungen und Festlegungen.

Diese Problematik betrifft nicht nur die Kommunen in Bundesländern, bei denen keine Beschleunigungsgesetze (oder -erlasse) beschlossen wurden. Die Vereinfachungen beziehen sich insbesondere auf Buchungen der Geschäftsbuchhaltung, der Dokumentation (Anhang und Rechenschaftsbericht) und der vereinfachten Prüfung (inzidente Prüfung mehrerer Jahre). Jegliche Vereinfachungen gelten jedoch nicht für die Anlagenbuchhaltung. Die o. g. Aufgabenstellungen gelten demnach auch bei den beschleunigten Jahresabschlüssen und verursachen einen unveränderten personellen Aufwand.

Die B & P Kommunalberatung hat in den vergangenen Jahren viele Kommunalverwaltungen bei dem Prozess begleitet, derartige Festlegungen zu treffen und einheitliche Standards für die Differenzierung zwischen Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen zu finden. Die Erfahrungen aus der Bewertung einer Vielzahl von abgeschlossenen Baumaßnahmen konnte in die Beratungstätigkeit mit einfließen.

Liegen diese Regelungen vor, werden sowohl der Prozess der Haushaltsplanaufstellung als auch die Bearbeitung der Anlagenbuchhaltung erheblich vereinfacht und damit beschleunigt. Um die Wirkung der Regelungen vollumfänglich zu entfalten sollten diese in einer Dienstanweisung festgelegt werden.

Grundsätzlich ist die Unterscheidung zwischen Investition und Instandhaltungsaufwand zu definieren. Ziel ist es, nach einem einheitlichen, für die betroffenen Bereiche der Verwaltungen nachvollziehbare und mit angemessenem Aufwand anwendbare Festlegungen zu treffen.

¹ Vgl. Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofes 2018 S. 85, (<https://www.rechnungshof.sachsen.de/JB2018-II-06.pdf>)

² Vgl. KfW-Kommunalpanel 2021 S. 10 (KfW-Kommunalpanel 2021)

³ Vgl. Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofes 2020 S. 225 (JB2020-22.pdf (sachsen.de))

⁴ Vgl. KfW-Kommunalpanel 2021 S. 11 (KfW-Kommunalpanel 2021)

Als Grundlage kann folgende Übersicht dienen, die in den Tiefbauverwaltungen aus dem Empfehlungsschreiben Erhaltungsmanagement Innerortsstraßen 2012 (EEMI 2012) bekannt ist:

Betriebliche Unterhaltung (Wartung)		
Bauliche Erhaltung	Bauliche Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung (Instandsetzung)
	Instandsetzung	I1 auf der Deckschicht
		I2 an der Deckschicht
	Erneuerung	E1 an der Decke
		E2 Deck-/Tragschicht und Unterbau

Unstrittig sind reine Maßnahmen der betrieblichen Unterhaltung und der baulichen Unterhaltung dem buchhalterischen Instandhaltungsaufwand zuzuordnen:

Betriebliche Unterhaltung/ Bauliche Unterhaltung	Rissverguß
	Ausbesserungen von Schlaglöchern
	Dünnschichtprogramme
	Flickenreparatur (kleinflächige Reparatur z. B. Winterschadenbeseitigung)

Bei derartigen Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die Nutzungsdauer wesentlich verlängert, sondern lediglich ein Zustand hergestellt wird, der einen beschleunigten Werteverzehr abmildert. Dies umfasst ebenfalls die Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen bauliche Maßnahmen zur Substanzerhaltung oder der Verbesserung von Oberflächeneigenschaften dienen, auch wenn diese auch große zusammenhängende Flächen betreffen (bis zur Fahrbahnbreite) und lediglich bis zu einer Tiefe von 4cm ausgeführt werden (Dünnschichtprogramm).

Ebenso unstrittig sind folgende Maßnahmen der Erneuerung (E1/E2) als buchhalterische Investitionen zuzuordnen:

		Auswirkung auf die Nutzungsdauer
Investition	Neubau	Neufestlegung GND
	Umbau	Anpassung RND oder Neufestlegung GND
	Ausbau	Unveränderte RND
	Grundhafter Ausbau	Neufestlegung GND

Bei diesen Maßnahmen liegen in der Regel umfangreiche Planungs- und Bauentwürfe vor, bei denen Grund- und Aufrissgestaltung ausführlich dokumentiert wird (konstruktive Durchbildung). Es handelt sich um Maßnahmen, die durch Aufbringen neuer Asphaltsschichten auf die vorhandene Befestigung im Hocheinbau, durch Ersatz entsprechender Schichten im Tiefeinbau, durch eine Kombination von Hoch- und Tiefeinbau oder durch Neupflasterung mit Tragschichteinbau erfolgen.

Regelungsbedarf haben demnach all die Baumaßnahmen, die eine Mischung aus Instandhaltung und Investition darstellen. Erfahrungsgemäß ist dies ein prozentual hoher Anteil aller Maßnahmen, da häufig nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, einen grundhaften Ausbau durchzuführen, Fördermittel nur bestimmte Maßnahmen fördern oder technisch noch nicht die Notwendigkeit gesehen wird, den Unterbau der Straße auszutauschen und damit einen grundhaften Ausbau auszulösen.

B & P regt daher an, die Entscheidung auf zwei Kriterien basierend herbeizuführen:

1. Festlegung einer Wertgrenze (pro Quadratmeter je Oberbau und Belastungsklasse),
2. Technische Einschätzung zur Auswirkung auf die Restnutzungsdauer.

Die Festlegung der **Wertgrenze** ist vom Aufbau der Straße abhängig. Hintergrund der Festlegung einer Wertgrenze ist die Fiktion, dass bei der Überschreitung eines bestimmten wertmäßigen Anteils an den Neubauposten einer Straße (wurden für die Ersatzbewertung von Straßenvermögen in den Bewertungsrichtlinien festgelegt) davon ausgegangen werden kann, dass die Baukosten mehr als nur die Verschleißschicht umfassen und mindestens die gesamte gebundene Tragschicht ersetzt wurde. Je nach Belastungsklasse

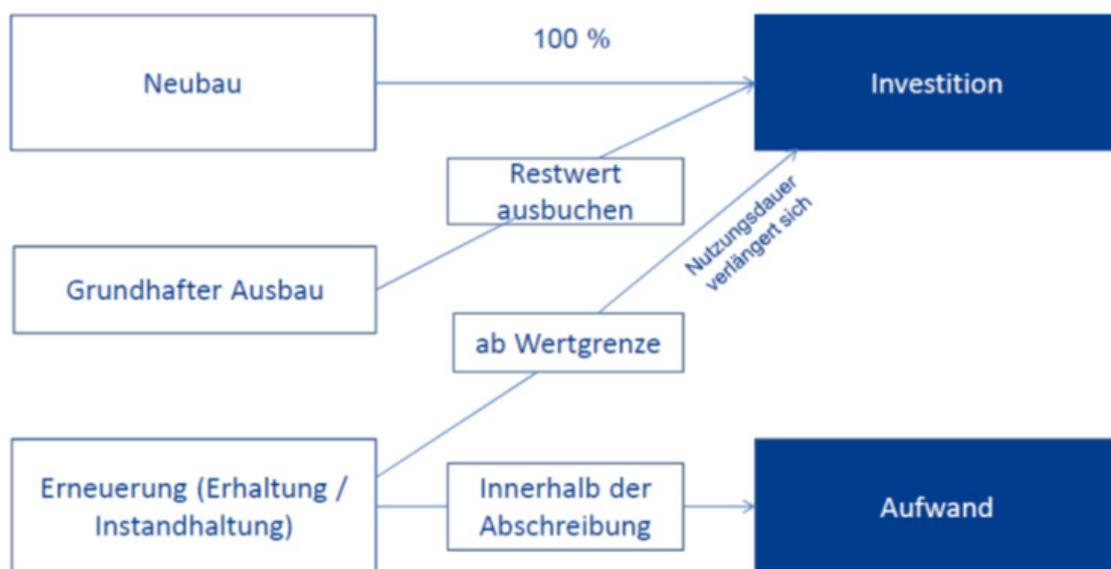
variiert der Aufbau und damit die Verteilung aus Deckschicht, gebundene und ungebundene Tragschicht. Aus einer Vielzahl bewerteter Baumaßnahmen lässt sich allerdings ableiten, dass der Wert der Deckschicht etwa 10-15 %, der Wert der gebundenen Tragschicht etwa 35-45 % und der Wert der ungebundene Tragschicht etwa 40-50 % der Neubaukosten aller Schichten beträgt.

Somit ergibt sich die Empfehlung, dass beim Überschreiten einer Wertgrenze von 50-60 % der Neubaukosten von einer Investition ausgegangen werden muss. Dies ist in den Kommunen individuell einmal festzulegen, sollte regelmäßig überprüft und mit den Kosten von Neubaumaßnahmen abgeglichen werden. Eine Differenzierung nach Belastungsklassen und unterschiedlichen Oberbau wird empfohlen. Die Werte sollten sich immer auf einen Quadratmeterpreis beziehen.

Um jedoch nicht die Entscheidung ausschließlich auf monetären Werte zu basieren, sollte die Fachexpertise der zuständigen Fachbereiche hinzugezogen und zu einem zwingenden Kriterium für die Unterscheidung zwischen Investition und Instandhaltung werden.

Diese Expertise sollte die **technische Wirkung** der durchgeführten (oder durchzuführenden Maßnahme, wenn es sich um die Beurteilung im Rahmen der Haushaltsplanung handelt) Maßnahme beurteilen. Der Fokus liegt dabei im Wesentlichen auf der Auswirkung auf die Nutzungsdauer der Straße. Wenn die technische Einschätzung zum Ergebnis kommt, dass die Baumaßnahme zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer auf mindestens zehn Jahre (in Anhängigkeit der individuell festgelegten Nutzungsdauern) führt, kann ergänzend mit dem Kriterium der überschrittenen Wertgrenze von einer Investition ausgegangen werden.

Nachfolgende Übersicht soll die Empfehlungen zusammenfassen:



Ziel ist es demnach, künftig durch Standardisierung und einheitlichen Bewertungskriterien die Entscheidungen zu beschleunigen und besser nachvollziehbar zu machen. Aus unserer Erfahrung ist die gemeinsame Herleitung der o. g. Kriterien gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen der Anlagenbuchhaltung und des zuständigen Fachbereiches für die Tiefbaumaßnahmen und Festschreibung in einer einheitlichen Dienstanweisung zu empfehlen.

Gern können wir dies in einem gemeinsamen Workshop moderieren.



Patrick Reich-Schellenberg
Geschäftsführer



Aufteilung der Baukosten im Tiefbau

Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune stehen und selbstständig verwertbar sind, sind zu aktivieren. Dazu gehören auch die Straßen als Bestandteil des Infrastrukturvermögens.

Wenn eine Baumaßnahme als Investition eingestuft wurde, führt dies in der Regel zu neuen Vermögensgegenständen, die bewertet werden müssen.

Als Wertansatz für die Bilanz gelten die Herstellungskosten, die sich aus den Baukosten ermitteln lassen. Doch genau diese Ermittlung des Ansatzes stellt die Kommunen immer wieder vor Herausforderungen. Neben der Herangehensweise bei der Aufteilung der Baukosten sorgen insbesondere die Verteilungen der Kosten auf mehrere Netzknotenabschnitte bei Fahrbahn und Gehweg für Kopfschmerzen in der Anlagenbuchhaltung.

Ein Großteil der kommunalen Straßenbaumaßnahmen wird durch Fördermittel finanziert. Um deren zweckmäßige Verwendung nachzuweisen werden Verwendungsnachweise von den Fördermittelempfängern gefordert, die auf den Bauausgabebüchern basieren. Daher stellen diese eine gute Grundlage für die bilanzielle Bewertung dar.

Grundsätzlich lassen sich die Baukosten im Bereich Tiefbau ggf. in folgende Anlagegüter unterteilen.

Fahrbahn	Gehweg (links/rechts)	Radweg
Straßenbeleuchtung	Entwässerungsanlagen	Stützmauern/Durchlässe/Brücken
Schutzplanken/Geländer	Verkehrszeichen/Verkehrsspiegel	Aufwuchs/Begleitgrün

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist es empfehlenswert, zunächst die einzelnen Gewerke in einer Baukostenübersicht darzulegen. Im Anschluss muss die Gesamtsumme auf die einzelnen Anlagegüter aufgeteilt werden. Hierfür lassen sich die Kosten in zwei Kategorien unterteilen:

- Einzelkosten,
- Gemeinkosten.

Bei den Einzelkosten sprechen wir von den Kosten, die direkt einem Anlagegut zugeordnet werden können. So sind bspw. die Kosten des Elektrikers für die Straßenbeleuchtung dem Anlagegut Straßenbeleuchtung direkt zu zuordnen.

Die Gemeinkosten (z. B. Planungskosten) lassen sich hingegen nicht konkret zuordnen. Hierfür empfehlen wir nach vollständiger Aufteilung der Einzelkosten anhand eines geeigneten Aufteilungsschlüssels die Gemeinkosten auf die Anlagegüter zu verteilen.

Ebenso sind die erhaltenen Zuwendungen anhand des Aufteilungsschlüssels auf die entstandenen Vermögensgegenstände zu verteilen.

Doch auch mit der finalen Zuordnung aller Kosten wird die Problematik der Aufteilung der Baukosten auf die Netzknotenabschnitte nicht gelöst, denn in den meisten Fällen sind die Bauabschnitte nicht identisch mit den in der Anlagenbuchhaltung angelegten Netzknotenabschnitten. Eine pauschale Empfehlung kann aufgrund der sehr unterschiedlichen Bilanzierungsmöglichkeiten gegeben werden. Es lassen sich jedoch für die meisten Kommunen aus unseren Erfahrungen heraus folgende Empfehlungen ableiten:

Sind bei einer Baumaßnahme mehrere Netzknotenabschnitte betroffen, erfolgt die Aufteilung der Kosten anhand der Quadratmeter je betroffenen Straßenabschnitt. Als betroffener Straßenabschnitt wird jeder Abschnitt definiert, der mit mehr als 50% der Fläche erneuert wurde. Bei einer Bebauung unter 50 % gilt der

komplette Straßenabschnitt in der Anlagenbuchhaltung als nicht noch der Baumaßnahme betroffen. Eine weitere Unterscheidung nach Straßenkategorien, Bauklassen und Bauweisen wird vernachlässigt.

Aus unserer Sicht können so die Kommunen anhand von einheitlichen Standards eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage abbilden und diese in der Praxis auch gut umsetzen. Es ist demzufolge unerlässlich, individuelle Regelungen in der Bewertungsrichtlinie festzulegen, um die Mitarbeiter*innen in der Verwaltung bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen zu unterstützen.

Gern stehen wir Ihnen für Anfragen zu diesem Thema zur Verfügung.



Tom Linse
Abteilungsleiter

Jahresrückblicke 2021 der B & P Management- und Kommunalberatung



Neuer Themenschwerpunkt bei der B & P Management- und Kommunalberatung – Wirtschaftlichkeit im Fokus

Im zweiten Halbjahr 2021 hat sich ein Geschäftsbereich der B & P Kommunalberatung neu ausgerichtet - die Abteilung Haushalt und Controlling heißt nunmehr Kalkulation und Wirtschaftlichkeit. Zugleich hat sich das Beraterteam nicht nur neu formiert, sondern auch erweitert.

Die Anfragen unserer Mandanten haben im Jahr 2021 vermehrt auf den Bereich Wirtschaftlichkeit abgezielt. So standen insbesondere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vor Investitionsentscheidungen und die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung – innerhalb der Verwaltung und in den kommunalen Unternehmen – im Fokus der Projektarbeit.

Das Team des Geschäftsbereichs Wirtschaftlichkeit hat sich in der zweiten Jahreshälfte unter anderem mit verschiedenen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in kommunalen Bauhöfen und Beteiligungsgesellschaften beschäftigt. Die häufigsten Fragen dabei waren:

- Welche Leistungen sollten an externe Dienstleister vergeben werden?
- Wie viel Personal und Technik wird darauf aufbauend sowie auf der Basis des Leistungsspektrums benötigt?
- Welche Standortkonzeption ermöglicht eine wirtschaftliche Leistungserbringung?

Zudem wurden Wirtschaftsplanungen für das Jahr 2022 unterstützt bzw. komplett extern erstellt. Hierbei kann auf fundiertes betriebswirtschaftliches Know-how und Erfahrung aus der Beraterpraxis zurückgegriffen werden.

Die zurückliegende Projektarbeit bestand auch vermehrt aus Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vor Investitionsentscheidungen. In Sachsen konnten wir hier vor allem im Bereich der Kindertageseinrichtungen tief greifende Analysen erstellen. Auf der Grundlage umfassender Bedarfsprognosen wurden Wirtschaftlichkeitsanalysen zur Schaffung einer dauerhaft tragfähigen Einrichtungsstruktur als Entscheidungsgrundlage für Sanierungen bzw. Neubauten durchgeführt.

Auch außerhalb Sachsens wurde der Geschäftsbereich Wirtschaftlichkeit in 2021 tätig. Beispielsweise sieht die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gem. § 92 vor, dass der Gründung eines kommunalen Unternehmens eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorausgeht, wobei wir im September 2021 einen Landkreis erfolgreich unterstützen konnten.

Nicht zuletzt im Bereich der Haushaltsplanung spielt die wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung eine entscheidende Rolle. Dazu vertiefen wir auch künftig die interdisziplinäre Zusammenarbeit unserer Abteilungen Haushalt und Rechnungswesen sowie Kalkulation und Wirtschaftlichkeit. Unser Beraterteam arbeitet dabei bereits über die Abteilungsgrenzen hinweg verstärkt projektbezogen. So hoffen wir, auch im kommenden Jahr 2022 unseren Mandanten die bestmögliche Beratung in allen Fragestellungen bieten zu können.

Bei Fragen sprechen Sie uns gern direkt an!



Laura Tobisch
Abteilungsleiterin
Kalkulation und Wirtschaftlichkeit



Tom Linse
Abteilungsleiter
Haushalt und Rechnungswesen

Jahresrückblick 2021 aus dem Geschäftsbereich Kalkulation

Das Jahr 2021 brachte für den Geschäftsbereich Kalkulation der B & P Management- und Kommunalberatung nicht nur vielseitige Veränderungen und Herausforderungen mit sich, sondern war rückblickend ein sehr erfolgreiches Jahr. Die Kalkulationen von Feuerwehrkostensätzen bzw. -gebühren sowie von Friedhofsgebühren stellten erneut die Aufgabenschwerpunkte dar. Dabei durften wir vor allem in den Bundesländern Sachsen, Thüringen und Brandenburg viele Projekte durchführen. In diesem Zusammenhang

konnten wir außerdem Erfahrungen im Bereich der Kalkulation von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehrentechnischen Zentren sammeln.

Herausforderungen durch Differenzen in der Rechtsprechung bei der Feuerwehrekalkulation

Nach welchen Grundsätzen Kommunalabgaben zu berechnen sind, hängt maßgeblich vom Bundesland, dem dort geltenden Kommunalabgabengesetz und der zugehörigen Rechtsprechung ab. Vor allem im Bereich der Kalkulation von Feuerwehrkostensätzen bzw. -gebühren für Leistungen der Feuerwehren legen die Gesetze und Rechtsprechungen der Länder unterschiedliche Vorgehensweisen fest. So werden in Sachsen und Thüringen für die Leistungen der Feuerwehr Kostensätze und in Brandenburg seit der Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) am 19. Juni 2019 nach dem Vorbild Niedersachsens Gebühren erhoben.

Des Weiteren werden durch die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer unterschiedliche Planzeiträume für die Kalkulation vorgegeben. Während in Sachsen gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG der maximal zulässige Kalkulationszeitraum auf fünf Jahre festgeschrieben ist, dürfen in Thüringen die Kosten über vier (vgl. § 12 Abs. 6 ThürKAG) und in Brandenburg lediglich über zwei Jahre (vgl. § 6 Abs. 3 KAG) geplant und in der Berechnung der Sätze berücksichtigt werden. Anschließend wird eine Neukalkulation auf Basis der Kosten im neuen Kalkulationszeitraum notwendig.



Maßgebliche Unterschiede für die Ermittlung der Kostensätze der Kameraden, der Feuerwehrfahrzeuge und der technischen Gerätschaften ergeben sich zudem aus dem Umgang mit den so genannten Vorhaltekosten. Aufgrund von Rechtsprechung sind die Kosten in Vorhalte- und Einsatzkosten zu differenzieren. Die Vorhaltekosten werden durch das Urteil 9 A 780/93 vom OVG Münster vom 13. Oktober 1994 als diejenigen Kosten definiert, die unabhängig von Einsätzen anfallen. Für sie ist, ebenso wie für die direkten Einsatzkosten, ein Kostensatz zu ermitteln. Beispiele für Vorhaltekosten sind die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der Fahrzeuge, Gebäude und Betriebsvorrichtungen. Die durch das Personal bedingten Vorhaltekosten sind u. a. Kosten des Sachbearbeiters in der Verwaltung sowie Aus- und Fortbildungskosten.

Neben der Definition der Vorhaltekosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen, ist die Verrechnungsbasis für jedes Bundesland unterschiedlich durch die Gesetzgebung festgelegt. So können die Kostensätze anhand der Jahresstunden, der tatsächlichen Einsatzzeiten oder nach der sog. Handwerkerlösung berechnet werden. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Verrechnungsbasis sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vorhalte-kostensatz	Sachsen	Thüringen	Brandenburg	Nieder-sachsen	Mecklenburg-Vorpommern
Kostensatz für die Kameraden	Jahresstunden (8.760 h)	Jahresstunden (8.760 h)	Prognostizierte Jahreseinsatzstunden	Prognostizierte Jahreseinsatzstunden	„Handwerkerlösung“ (2.0000 h)
Kostensatz für Fahrzeuge und technische Gerätschaften	Prognostizierte Jahreseinsatzstunden	Jahresstunden (8.760 h)	Prognostizierte Jahreseinsatzstunden	Prognostizierte Jahreseinsatzstunden	„Handwerkerlösung“ (2.0000 h)

Neben den beschriebenen Differenzierungen in den Rechtsprechungen ergeben sich aus den Kommunalabgaben- und Brandschutzgesetzen weitere Besonderheiten, die bei der Berechnung der Kostensätze bzw. Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr zu berücksichtigen sind.

So werden in Brandenburg nach der neuen gesetzlichen Regelung, die sich an der niedersächsischen Lösung orientiert, durch die Umstellung vom Kostensatz auf Gebühren kostendeckende Gebühren erhoben. Nach der niedersächsischen Rechtsprechung steht es dem Aufgabenträger frei einen „Allgemeinanteil“ in der Gebührenkalkulation in Abzug zu bringen.⁵ In Sachsen dagegen ist ein Abzug i. H. v. 20 % von den er-

⁵ OVG Lüneburg 11. Senat, Beschluss vom 19.03.2019, 11 LC 293/16

stattungsfähigen Vorhaltekosten als Gemeindeanteil verpflichtend. In Thüringen ist eine solche Regel nicht notwendig, da hier durch den Ansatz der Jahresstunden mit verhältnismäßig geringen Kostenersätzen zu rechnen ist.

Schlussendlich ist es wichtig, die Gesetzgebungen des jeweiligen Bundeslandes sowie die dazugehörige Rechtsprechung genau zu studieren und umzusetzen, um die Rechtssicherheit der mittels Satzung zu erhebenden Kostenersätze bzw. Gebühren zu wahren.

Problematik der Grabnutzungsgebühren auf kommunalen Friedhöfen

Eine weitere Herausforderung für Städte und Gemeinden im Bereich der Kommunalabgaben stellt die Kalkulation der Friedhofsgebühren dar. Da die Friedhöfe in kommunaler Trägerschaft öffentliche Einrichtungen gem. § 9 Abs. 1 SächsKAG darstellen, können für die Nutzung bzw. Inanspruchnahme der Leistungen Benutzungsgebühren auf Grundlage einer Satzung verlangt werden.

Neben den Gebühren für die Grabnutzung, die Nutzung der Trauerhalle sowie die Inanspruchnahme von sonstigen Bestattungs- und Pflegeleistungen treten im Zusammenhang mit dem Friedhofswesen häufig Verwaltungsgebühren auf. Diese werden beispielsweise für die Ausstellung von Urkunden, die Erteilung zur Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales oder zur Zulassung von Gewerbetreibenden erhoben.

Eine Problematik bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren ergibt sich vor allem in den neuen Bundesländern durch die Pflicht zum Abzug des sogenannten grünpolitischen Anteils (OVG Lüneburg mit Urteil vom 8.12.2005 – 8 KN 123/03, VG Gelsenkirchen mit Urteil vom 23.1.2003 – 13 K 4860/1). Dieser ist aufgrund des Zwecks eines Friedhofes als Grün- und Parkanlage abzusetzen, da diese Kosten nach Meinung der einschlägigen Rechtsprechung nicht auf die Gebührenschuldner umzulegen sind. Hierfür wird die anteilige Fläche des öffentlichen Grüns prozentual von den relevanten Kostenarten, wie z. B. den Friedhofunterhaltungskosten und den kalkulatorischen Kosten, abgezogen.

Aufgrund der zunehmenden Fallzahlen an Urnenbestattungen im Vergleich zu den Erdbestattungen entstehen so immer größere Flächen, die nicht durch Grabstätten genutzt werden und somit den Grün- und Parkflächen zugeschrieben werden müssen. Ein Resultat aus dieser Entwicklung ist, dass die Kommunen immer mehr Kosten selber zu tragen haben und entsprechend weniger auf die Grabnutzungsgebühren umgelegt werden kann.

Aus diesem Grund empfehlen wir, die sich ändernden Gegebenheiten und die erhöhte Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen als Chance zu nutzen. Im Zuge einer Neukalkulation der Friedhofsgebühren empfiehlt es sich die Flächen auf den Friedhöfen neu zu gestalten. Eine Alternative bietet hierbei die Errichtung von Grabflächen für Baumbestattungen. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Urnengräbern (besonders den Urnengemeinschaftsgräber) wird hier eine größere Fläche hergerichtet, deren Kosten wiederum auf den Gebührenschuldner umlegbar sind.

Bei der Ausgestaltung der Grabflächen können gestalterische Elemente integriert werden, die den Friedhof in der Gesamtheit aufwerten und zu einem angemessenen Ort des Trauerns und Erinnern für die Hinterbliebenen machen. Dies bietet die Möglichkeit den gestiegenen Ansprüchen der Bürger*innen an das Friedhofswesen nachzukommen.

Ein erfolgreiches Jahr im Geschäftsbereich Kalkulationen

Neben den bereits erwähnten Kalkulationsarten im Bereich der Feuerwehren und Friedhöfe konnten auch in diesem Jahr diverse Kalkulationen von Gebühren für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und für die Abwasserentsorgung betreut werden. Unter anderem kalkulierten wir erfolgreich Essenspreise für die Speisenversorgung, Gebühren für die Nutzung von Parkhäusern und Tourismusabgaben.

Ebenso erfolgreich wollen wir in das neue Geschäftsjahr 2022 starten und haben dazu seit November 2021 weitere personelle Unterstützung. Als Beraterteam stehen wir Ihnen gern in allen Belangen rund um Ihre Kalkulationen und die Erarbeitung der zugehörigen Satzungen zur Verfügung. Sprechen Sie uns bei Interesse einfach an!

Lukas Stefan
Junior-Berater





Rückblick der Abteilung Haushalt und Rechnungswesen auf das Jahr 2021

Wie bereits berichtet, erfolgte nach dem ersten Quartal 2021 eine strukturelle Änderung unserer Geschäftsbereiche. Neben dem Bereich Rechnungswesen wurde die Abteilung um den Bereich der Haushaltsplanung erweitert. Sodass unsere über 50 Mandanten aus Mitteldeutschland gemeinsam mit unserem Beraterteam aus der Abteilung den kompletten Haushaltskreislauf durchlaufen können.

D. h. wir begleiten unsere Mandanten vom ersten Schritt, der Aufstellung eines Haushaltes bis hin zur Aufstellung des Jahresabschlusses sowie bei der Begleitung der örtlichen Prüfung. Dies erlaubt uns stetig einen ganzheitlichen Blick auf die Verwaltung sowie deren Aufgaben. Insbesondere durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen konnten wir so auf die verschiedensten Fragestellungen der Kommunen eingehen und Ihnen die bestmögliche Lösung präsentieren.

Rückblickend stand im Jahr 2021 immer wieder die Übernahme der Anlagenbuchhaltung im Fokus der Kommunen. Dabei freuen wir uns sehr diese Leistung neben der HKR-Software SASKIA®.de-IFR, auch in H&H sowie in CIP anbieten zu können. Um unsere Mandanten auch bei akutem Personalmangel unterstützen zu können.

Auch für das Jahr 2022 stehen wir sehr gern mit unserem Gesamtpaket an Leistungen für Sie zur Verfügung, um Sie bei einzelnen Fragestellungen weiter voranzubringen.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an uns.

Tom Linse
Abteilungsleiter



Rückblick der Abteilung Organisation, Personal und Digitalisierung auf das Jahr 2021

Die Abteilung Organisation, Personal und Digitalisierung blickt zurück auf ein spannendes und vielseitiges Jahr. Trotz der Einschränkungen durch die Pandemie konnten wir für unsere Mandanten zahlreiche Projekte voranbringen und abschließen.

Zu besonderen Projekten zählen wir in diesem Jahr die Umsetzungsbegleitung bei einem kommunalen IT-Dienstleister in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Personalberatung einer Landesoberbehörde IT in Süddeutschland und einer bayrischen Destinationsmanagementorganisation.

Darüber hinaus konnten wir auch Mandanten in Mitteldeutschland weiter unterstützen. Neben unseren bestehenden Mandanten führten wir so zudem mehrere Vergabebegleitungen, darunter zum DigitalPakt Schule und diverse Organisationsuntersuchungen in verschiedenen Umfeldern durch. Dazu waren wir beispielsweise in einem sächsischen Handwerksverband mit der Untersuchung des Bereichs Prüfungswesen betraut und der Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts für ein Trinkwasserversorgungsunternehmen in Ostsachsen. Auch eine Thüringer Hochschule beauftragte uns mit der Durchführung von Stellenbeschreibungen und -bewertungen sowie zahlreiche Kommunen in Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

Wir freuen uns jetzt bereits auf spannende Projekte für das nächste Jahr und hoffen auch Sie noch unterstützen zu können!



Eckart Hagenloch
Abteilungsleiter

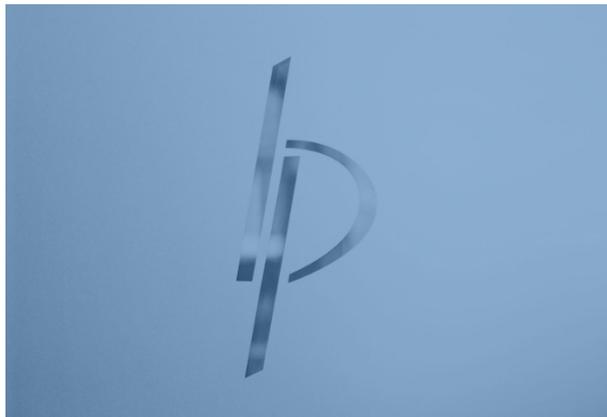
So erreichen Sie uns



B & P Management- und Kommunalberatung GmbH

Franklinstraße 22
01069 Dresden

Tel.: 0351 / 47 93 30 – 30
kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de



Impressum

Herausgeber:
B & P Management- und Kommunalberatung GmbH, Franklinstraße 22, 01069 Dresden,
Tel.: +49 (351) 47933030 | kanzlei@bup-kommunalberatung.de
Verantwortlich für den Inhalt: Norbert Nitschke, Patrick Reich-Schellenberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gern für Sie zur Verfügung. Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH.

Bildquellen:
Eigene Abbildungen und Bilder: Seite 9
Fotografenbilder: Crispin-Iven Mokry – Fotografie & Design (S. 17)
Lizenzierte Bilder: Die Bilder auf den Seiten 13 und 15 wurden durch Lizenzvereinbarungen mit Adobe Stock erworben.
Weitere Bilder: Die Bilder auf den Seiten 5 und 6 wurden von der Firma Lehmann + Partner GmbH aus Erfurt gestellt.